

Umweltamt, 1. März 2018

Anfrage zur Sitzung der BV Dornberg am 1. März 2018, Dr.S.: 6246/2014-2020

Änderung des Reitwegeplans in Bielefeld

Frage:

Warum wird der Weg zwischen „Hobusch“ und „Zur Schwedenschanze“ für Reiter gesperrt, obwohl an diesem Weg ein Reitbetrieb liegt.

Zusatzfrage:

Wann werden die Änderungen bezüglich der Reitregelung in den Gremien beraten?

Antwort:

Auf einzelnen Wegen mit besonders hohem Besucheraufkommen kann das Reiten ausgeschlossen werden (§ 58 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz NRW). Hintergrund dafür ist, Konflikte zwischen Reitenden und Wandernden auszuschließen sowie die gute Begehbarkeit der Wege zu gewährleisten. Die Einschränkung des Reitens soll in Bielefeld nur für ausgewählte Wanderwege gelten, die im Rahmen des EFRE-Projektes „Zukunftsfitt Wandern“ als touristisch besonders attraktiv identifiziert werden. Dazu zählt auch der Themenwanderweg „Bergmannsweg Kirchdornberg“. Eine abschließende Festlegung gibt es hierzu noch nicht. Dies gilt auch für den Weg Hobusch. Dass die Funktionsfähigkeit des Reitbetriebes berücksichtigt werden muss, steht außer Frage.

Sowohl das Projekt „Zukunftsfitt Wandern“ als auch die Änderungen zum Reiten nach dem Landesnaturschutzgesetz werden allen Bezirksvertretungen in den nächsten Monaten vorgestellt.

Die nach dem Landesnaturschutzgesetz zu beteiligenden Interessensverbände von Waldeigentümern und Reitern konnten bis Ende Februar 2018 eine Stellungnahme zu den beabsichtigten Änderungen bezüglich der Reitregelung abgeben. Bis zum Inkrafttreten einer Allgemeinverfügung oder dem Aufstellen von Reitverbotschildern gilt die Reitregelung nach Landesgesetz uneingeschränkt, d.h. der Wirtschaftsweg Hobusch darf beritten werden.

M. Wörmann